

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Stefan Liebich, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/27790 –

Entwicklungen beim Steuervollzug

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund unterstützt die Länder bei dem Ziel der Sicherstellung eines gleichmäßigen und einheitlichen Steuervollzugs. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat u. a. die Aufgabe, die Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen. Mit dem Instrument der Außenprüfung wird durch Betriebsprüfungen, Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen die gesetzeskonforme Steuerfestsetzung gestärkt. In dem Zusammenhang ergeben sich Fragen zu neuen Entwicklungen im Steuervollzug.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der vorliegenden kleinen Anfrage werden überwiegend Ergebnisse des Verfahrens der Festsetzung und Erhebung der Steuern erfragt. Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes liegt die Durchführung des Besteuerungsverfahrens in der Zuständigkeit der Länder. Nach zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Grundsätzen stellen die Länder dem Bundesministerium der Finanzen jährlich statistische Daten über die Entwicklung des Steuervollzugs und zur Personallage zur Verfügung. Die nachfolgenden Angaben zu den Fragen wurden aus den jährlichen statistischen Meldungen der Länder entnommen und auf Bundesebene aggregiert. Angaben zu den Ursachen für die Entwicklung der einzelnen Ergebnisse des Steuervollzugs sowie zur Personallage werden von den Ländern im Rahmen der statistischen Meldungen nicht mitgeteilt.

Hinsichtlich der Ergebnisse für das Jahr 2020 weist die Bundesregierung darauf hin, dass in Folge der Corona-Pandemie von den Ländern zum Schutz sowohl der Beschäftigten der Steuerverwaltungen als auch der Steuerpflichtigen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Kontaktvermeidung getroffen wurden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die mit diesen Maßnahmen einhergehenden Beschränkungen der Tätigkeit insbesondere der für die Prüfung des Besteuerungsverfahrens zuständigen Stellen Einfluss auf die nachfolgend mitgeteilten Ergebnisse des Steuervollzugs im Jahr 2020 hatten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07. April 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand (in Vollzeitäquivalenten bzw. Arbeits-Ist) der Finanzbehörden in Deutschland von 2010 bis 2020 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Für die Jahre 2019 und 2020 liegen der Bundesregierung zu den Finanzämtern in den Ländern und zum Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Arbeits-Ist in VZÄ
Finanzämter	31.12.2019	96.897,73
Finanzämter	31.12.2020	96.602,47

Behörde	Stand zum	Ist-Besetzung in VZÄ
BZSt	31.12.2019	1.777,80
BZSt	31.12.2020	1.885,00

Die Bundesregierung veröffentlicht lediglich das Gesamtergebnis aller Länder bzw. die Bundeswerte. Die jeweiligen Landeswerte dürfen nicht ohne Zustimmung der Länder veröffentlicht werden.

Hinsichtlich der bundesweiten Angaben der Länder wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

Der Personalbestand im BZSt wurde im Jahr 2020 um rund 110 VZÄ (138 Zugänge) wie folgt gesteigert:

Grund	Zahl der Zugänge
Übernahme von Auszubildenden	3
Einstellung von Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen	11
Übernahme von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern im gehobenen Dienst	57
Übernahme von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern im mittleren Dienst	29
Sonstige Einstellungen vom freien Arbeitsmarkt insbesondere für den Innendienst	38

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der nicht besetzten Planstellen bei den Finanzbehörden in Deutschland von 2010 bis 2020 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Für die Jahre 2019 und 2020 liegen der Bundesregierung zu den Finanzämtern in den Ländern und zum BZSt folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Nicht besetzte Planstellen in VZÄ
Finanzämter	31.12.2019	6.114,31
Finanzämter	31.12.2020	6.140,11

Behörde	Stand zum	Nicht besetzte Planstellen in VZÄ
BZSt	31.12.2019	282,20
BZSt	31.12.2020	320,00

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden für das BZSt 140,5 zusätzliche Plan-/Stellen ausgebracht. Da jedoch schon zum 31. Dezember 2019 bereits rd. 282 Plan-/Stellen unbesetzt waren, konnte die Gesamtzahl der unbesetzten Dienstposten trotz der Neueinstellungen nicht reduziert werden.

- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der bundesweit vorhandenen Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer von 2010 bis 2020 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Bundesebene aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Für die Jahre 2019 und 2020 liegen der Bundesregierung folgende Angaben vor.

Behörde	Stand zum	Vorhandene Prüfer in VZÄ
Finanzämter	31.12.2019	13.340,85
Finanzämter	31.12.2020	12.663,75

Behörde	Stand zum	Vorhandene Prüfer in VZÄ
BZSt	31.12.2019	454
BZSt	31.12.2020	440

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

Im BZSt verringerte sich im Jahr 2020 die Zahl der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer insbesondere durch:

Grund	Abgänge in VZÄ
Altersbedingte Abgänge	1
Versetzung zu anderen Behörden insbesondere zur Realisierung einer ortsnahen Verwendung	7 (innerhalb der Bundesverwaltung 2 VZÄ, in ein Bundesland 3 VZÄ, zu Städten/Kommunen 2 VZÄ)
Kündigung wegen Aufnahme einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft	2
Sonstiges (Änderung der Arbeitszeit, Elternzeit etc.)	4

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalstand (in Vollzeitäquivalenten bzw. Arbeits-Ist) der Steuerfahndung von 2010 bis 2020 entwickelt (bitte nach Jahren sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Zum 31. Dezember 2019 waren bundesweit 2.501,00 Fahndungsprüfer in Vollzeitäquivalenten vorhanden.

Hinsichtlich der Daten der Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

Die Meldungen der Länder zur Statistik der Steuerfahndung und zur Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrsteuern für das Jahr 2020 liegen noch nicht vollständig vor. Daher können die erbetenen Daten für das Jahr 2020 derzeit nicht mitgeteilt werden.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Betriebsprüfungen von 2010 bis 2020 entwickelt (bitte entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1438, S. 17, nach Jahren, Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutender Einkünfte, BHG/VZG und Sonstige sowie Prüfquoten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Die Anzahl der Betriebe und sonstigen Fallarten, bei denen in den Jahren 2019 und 2020 Betriebsprüfungen abgeschlossen wurden, sowie die Gesamtzahl der Betriebe und sonstigen Fallarten, bei denen nach § 193 der Abgabenordnung eine Betriebsprüfung zulässig ist, ergeben sich aus der folgenden Statistik.

Hinsichtlich der Angaben für das Jahr 2020 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

2019	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG +VZG**)	Sonstige***)	Summe
geprüfte Betriebe	38.876	47.948	36.096	58.425	1.029	642	5.024	188.040
Gesamtzahl der Betriebe	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037	15.133	7.455	--	8.432.249
Prüfquote in %	19,8	5,8	2,9	1,0	6,8	8,6	--	2,2

2020	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG +VZG**)	Sonstige***)	Summe
geprüfte Betriebe	34.164	40.594	29.382	48.509	909	556	4.686	158.800
Gesamtzahl der Betriebe	196.211	820.030	1.253.383	6.140.037	15.133	7.455	--	8.432.249
Prüfquote in %	17,4	5,0	2,3	0,8	6,0	7,5	--	1,8

*) Fälle des 147a Abgabenordnung

**) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

***) Die aufgeführte Steuerart „Sonstiges“ umfasst die Prüfungen, die nicht die anderen in der Antwort genannten Steuerarten betreffen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Welches steuerliche Mehreergebnis wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 durch Betriebsprüfungen festgestellt (bitte nach Jahren und Steuerarten sowie Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutender Einkünfte, BHG/VZG und Sonstige aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Für die Jahre 2019 und 2020 sind die bundesweit durch die Betriebsprüfungen festgestellten Mehrsteuern, aufgegliedert nach Steuerarten und Betriebsgrößenklassen, den nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen (alle Beträge in Euro).

Hinsichtlich der Angaben für das Jahr 2020 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

Jahr 2019

Steuerart	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG +VZG**)	Sonstige***)	Summe
Umsatzsteuer	1.163.819.961	236.616.901	154.926.165	167.587.507	2.411.151	3.133.631	11.080.410	1.739.575.726	
Einkommensteuer	1.167.318.494	388.520.906	284.054.580	496.403.574	105.289.378	52.004.198	88.100.136	2.581.691.266	
Körperschaftsteuer	3.319.149.932	116.867.651	45.103.763	67.310.023	10.265	5.829.628	5.134.663	3.559.405.925	
Gewerbesteuer	3.135.375.782	217.072.266	125.328.288	129.988.514	450.221	9.629.495	4.067.349	3.621.911.915	
Zinsen nach § 233a AO****)	2.112.915.979	149.031.781	88.341.425	139.718.755	28.306.053	13.351.063	16.578.591	2.548.243.647	
Sonstiges	697.812.786	95.072.136	41.829.065	136.258.602	14.930.009	6.977.152	176.721.927	1.169.601.677	
Summe	11.596.392.934	1.203.181.641	739.583.286	1.137.266.975	151.397.077	90.925.167	301.683.076	15.220.430.156	

Jahr 2020

Steuerart	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe	bedeutende Einkünfte*)	BHG +VZG**)	Sonstige	Summe
Umsatzsteuer	1.013.184.522	195.321.278	131.778.432	186.047.912	1.689.287	3.876.209	5.223.663	1.537.121.303
Einkommensteuer	968.114.389	329.454.071	230.616.452	411.243.947	144.958.119	114.230.755	113.614.292	2.312.232.025
Körperschaftsteuer	2.041.852.413	108.081.637	37.383.626	105.797.883	1.841.250	3.738.377	1.999.882	2.300.695.068
Gewerbesteuer	2.194.591.899	177.056.836	101.449.972	148.762.761	3.869.788	2.228.504	1.265.645	2.629.225.405
Zinsen nach § 233a AO****)	1.210.135.054	124.961.541	76.406.299	128.373.597	46.999.263	12.775.758	31.538.083	1.631.189.595
Sonstiges	492.574.500	130.563.072	39.738.463	74.475.810	12.742.939	7.891.247	60.442.790	818.428.821
Summe	7.920.452.777	1.065.438.435	617.373.244	1.054.701.910	212.100.646	144.740.850	214.084.355	11.228.892.217

*) Fälle des 147a Abgabenordnung

**) Bauherrngemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften

***) Die aufgeführte Steuerart „Sonstiges“ umfasst die betragsmäßigen Auswirkungen aller Prüfungsfeststellungen, die nicht die anderen in der Antwort genannten Steuerarten betreffen.

*****) Bei den Zinsen nach § 233a AO handelt es sich um die festgesetzten Zinsen.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 das festgestellte Mehrergebnis im Rahmen von Betriebsprüfungen jeweils im Vergleich zu den jeweiligen Steuereinnahmen (bitte nach Jahren und Steuerarten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass festgestellte Mehrergebnisse einer Außenprüfung sich nicht zwangsläufig in dem Jahr als Steuereinnahme widerspiegeln, in dem die Außenprüfung abgeschlossen wurde. Dies kann unter anderem daran liegen, dass zu erwartende Nachzahlungen zum Teil bereits vor Abschluss der Prüfung entrichtet werden.

In den nachfolgenden Tabellen wird für die Jahre 2019 und 2020 das im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellte Mehrergebnis dem jeweiligen Steueraufkommen gegenübergestellt (alle Beträge in Euro).

Hinsichtlich der Angaben für das Jahr 2020 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

Steuerart	Jahr 2019	
	durch die Betriebsprüfung festgestellte Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.739.575.726	183.112.737.726
Einkommensteuer	2.581.691.266	63.711.135.406
Körperschaftsteuer	3.559.405.925	32.013.350.167
Gewerbsteuer	3.621.911.915	55.419.455.872
Zinsen nach § 233a AO*)	2.548.243.647	-552.845.595
Steuerart	Jahr 2020	
	durch die Betriebsprüfung festgestellte Steuern	Steueraufkommen
Umsatzsteuer	1.537.121.303	168.699.930.924
Einkommensteuer	2.312.232.025	58.982.145.784
Körperschaftsteuer	2.300.695.068	24.267.688.691
Gewerbsteuer	2.629.225.405	noch nicht verfügbar
Zinsen nach § 233a AO*)	1.631.189.595	-351.163.286

*) Bei den Zinsen nach § 233a AO in der Spalte „Steueraufkommen“ ist zu beachten, dass im Hinblick auf die Beschlüsse des BFH vom 25.4.2018 – IX B 21/18, vom 3.9.2018 – VIII B 15/18 und vom 4.7.2019 – VIII B 128/18, auf Antrag des Steuerpflichtigen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2012 Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungs-, Stundungs- und Aussetzungszinsen gewährt wird (vgl. BMF-Schreiben vom 27.11.2019 -IV A 3 – S 0465/19/10004 :001 -, BStBl I S. 1266) und somit das kassenmäßige Aufkommen nicht ins Verhältnis zu den festgesetzten Zinsen gesetzt werden kann.

8. Wie viele Lohnsteuer-Außenprüfungen bzw. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 mit welchen Mehreinnahmen durchgeführt (bitte nach Jahren und Prüfungsart aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Für die Jahre 2019 und 2020 sind die erbetenen Angaben den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Hinsichtlich der Angaben für das Jahr 2020 wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

Jahr	Mehreinnahmen in Euro	durchgeführte LSt-Außenprüfungen
2019	810.263.417	89.905
2020	663.202.162	73.103

Jahr	Mehreinnahmen in Euro	durchgeführte USt-Sonderprüfungen
2019	1.549.034.320	77.857
2020	1.373.917.791	65.971

9. Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen der Verfahren aufschlüsseln)?
10. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 mit der Einstellung von Steuerstraßverfahren nach § 398a der Abgabenordnung (AO) verbundene Geldzahlungen geleistet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
11. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 in Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) Geldzahlungen geleistet, die zur Einstellung von Steuerstraßverfahren führten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 36 bis 38 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Die Zahl der von den Bußgeld- und Strafsachenstellen insgesamt bundesweit im Jahr 2019 abgeschlossenen Strafverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in Euro).

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

Jahr	von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter abgeschlossene Strafverfahren													
	davon										Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen			
	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO		Übergang ins Bußgeldverfahren		Einstellung nach § 153 a StPO		Einstellung nach § 398a AO		Antrag auf Strafbefehl			Abgabe an die Staatsanwaltschaft		
	Gesamt	Selbstanzeigen nach § 371 AO	Gesamt	Übergang ins Bußgeldverfahren	Gesamt	Davon an die Staatskasse	Gesamt	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO	Gesamt	Davon mit Freiheitsstrafe				
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO		Übergang ins Bußgeldverfahren		Einstellung nach § 153 a StPO		Einstellung nach § 398a AO		Antrag auf Strafbefehl		Abgabe an die Staatsanwaltschaft				
Gesamt	Selbstanzeigen nach § 371 AO	Gesamt	Übergang ins Bußgeldverfahren	Gesamt	Davon an die Staatskasse	Gesamt	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO	Gesamt	Davon mit Freiheitsstrafe					
2019	54.369	20.211	5.912	476	14.107	364.005.061	363.205.093	7.706	387	9.107.789	5.608	112	6.180	170

12. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 von Staatsanwaltschaften und Gerichten mit welchem Ergebnis rechtskräftig abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 39 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Die Zahl der von Staatsanwaltschaften und Gerichten im Jahr 2019 insgesamt bundesweit abgeschlossenen Strafverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Beträge in Euro).

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

Jahr	von den Staatsanwaltschaften und Gerichten abgeschlossene Strafverfahren										
	Gesamt	Einstellung (ohne Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO und § 398a AO)		Einstellung unter Auflagen nach § 153a StPO		Einstellung nach § 398a AO		Strafbefehl		Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	Frei-spruch
		Gesamt	Gesamt	Geldauflagen	davon an die Staatskas-se	Gesamt	Summe der Geldzahlun-gen nach § 398a Nr. 2 AO	Gesamt	davon mit Freiheits- strafe		
2019	11.707	3.383	1.404	31.415.575	24.590.776	66	2.277.259	5.236	264	1.563	55

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 die verhängten Freiheitsstrafen in Steuerstraftverfahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Im Jahr 2019 betrug die Gesamthöhe der bei Steuerstraftverfahren auf der Grundlage von Ermittlungen der Steuerfahndung bundesweit verhängten Freiheitsstrafen 1.234 Jahre.

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

14. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 die verhängten Geldstrafen in Steuerstraftverfahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln und jeweils Durchschnitt und höchste Einzelstrafe nennen)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 41 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Im Jahr 2019 betrug die Gesamthöhe der bei Steuerstraftverfahren auf der Grundlage von Ermittlungen der Steuerfahndung bundesweit rechtskräftig in Steuerstraftverfahren festgesetzten Geldstrafen 17.681.342 Euro.

Daten zur durchschnittlichen Höhe der Geldstrafe je Urteil mit Festsetzung einer Geldstrafe und zur höchsten Einzelstrafe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

15. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 im Rahmen der Verfahren hinterzogene Steuern festgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Die im Zusammenhang, mit rechtskräftigen Urteilen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung bundesweit ermittelten hinterzogenen Steuern, beliefen sich im Jahr 2019 auf einen Gesamtbetrag von 745.544.877 Euro.

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

16. Wie viele Bußgeldverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte nach Jahren und Ergebnissen der Verfahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 43 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Die Zahl der von den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter im Jahr 2019 insgesamt bundesweit abgeschlossenen Bußgeldverfahren sowie die Verfahrensergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

Jahr	Gesamtzahl der abgeschlossenen Bußgeldverfahren	davon						
		Abgabe an andere Bußgeld- und Strafsachenstellen	Übergang ins Strafverfahren (§ 81 OWiG)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG	Einstellung nach § 47 OWiG	Bußgeldbescheid des Finanzamtes	Erledigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht	Verwarnung nach § 56 OWiG
2019	4.678	3	9	439	548	3.127	60	492

17. In welcher Höhe wurden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 Bußgelder verhängt (bitte nach Jahren und Tatbestand aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 44 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Die Höhe der im Jahr 2019 bundesweit verhängten Bußgelder und die zugrundeliegenden Tatbestände sind in der nachfolgenden Übersicht abzulesen (alle Beträge in Euro).

im Jahr 2019	
wegen leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO	1.952.818
wegen Steuergefährdung nach § 379 AO	1.574.511
wegen Gefährdung der Abzugssteuern nach § 380 AO	690.997
wegen Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26b UStG	403.227
wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 StBerG	233.275
wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG	42.258
wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30, 130 OWiG	18.262.026

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

18. Welcher Anteil der Straf- und Bußgeldverfahren war ganz oder teilweise von Verjährung betroffen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

19. Wie viele Prüfungen führten die Steuerfahndungen der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 durch (bitte nach Jahren sowie nach Fahndungsprüfungen bzw. Prüfungen aufgrund von Amts- und Rechtshilfersuchen aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 46 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Im Jahr 2019 wurden von den Steuerfahndungen bundesweit 26.534 Fahndungsprüfungen durchgeführt und 8.148 Amts- und Rechtshilfeersuchen erledigt.

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

20. Welche Mehrergebnisse ergaben sich nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 durch die Prüfungen der Steuerfahndung (bitte nach Jahren und Steuerarten aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 47 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Das durch die Steuerfahndungen im Jahr 2019 erzielte Mehrergebnis, aufgeschlüsselt nach Steuerarten, ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen (alle Beträge in Euro).

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

Steuerart	Mehrergebnis 2019
Umsatzsteuer	933.253.490
Einkommensteuer	648.871.353
Körperschaftsteuer	107.725.797
Lohnsteuer	70.707.946
Gewerbsteuer	186.048.085
Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung	256.700.304
Sonstige Steuern	625.556.161

21. Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2010 bis 2020 auf Basis der Prüfungen der Steuerfahndung eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2018 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 48 zur kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 4. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/13748) verwiesen.

Im Jahr 2019 wurden auf Basis der Prüfungen der Steuerfahndungen bundesweit 11.116 Strafverfahren eingeleitet.

Zu den Daten für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.